

§ 234 IO

Wertpapierpensionsgeschäfte

IO - Insolvenzordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 234.

Für Wertpapierpensionsgeschäfte gilt ausschließlich das Recht, das für den Vertrag über derartige Geschäfte maßgebend ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at